

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.441.365

Wien, am 21. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Mai 2026 unter der Nr. **6121/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wie halten Sie es mit der Neutralität, Herr Bundeskanzler?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 bis 12, 15, 19 bis 21 und 23:

1. *Halten Sie als Bundeskanzler uneingeschränkt an der immerwährenden Neutralität Österreichs gemäß Neutralitätsgesetz 1955 fest?*
2. *Beabsichtigen Sie oder die Bundesregierung, die österreichische Neutralität formell oder materiell abzuschaffen?*
4. *Warum haben Sie öffentlich erklärt, die Neutralität sei „kein Sicherheitskonzept“?*
5. *Wie vereinbaren Sie diese Aussage mit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Neutralität?*
6. *Sehen Sie die Neutralität als überholtes oder nicht mehr zeitgemäßes sicherheitspolitisches Modell an?*
7. *Betrachten Sie die Neutralität als „Auslaufmodell“?*

- a. Wenn nein, warum relativieren Sie deren sicherheitspolitische Bedeutung öffentlich?*
8. *Welche konkrete sicherheitspolitische Doktrin tritt aus Sicht der Bundesregierung an die Stelle der Neutralität, wenn diese kein Sicherheitskonzept sein soll?*
9. *Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Neutralität seit 1955 wesentlich zur Sicherheit und außenpolitischen Stabilität Österreichs beigetragen hat?*
10. *Wie bewertet die Bundesregierung Aussagen führender Politiker von ÖVP, SPÖ und NEOS, welche die Neutralität relativieren oder deren Anpassung fordern?*
11. *Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, die Neutralität künftig anders auszulegen als bisher?*
12. *Arbeitet die Bundesregierung weiterhin an einer vertieften militärischen Annäherung an internationale oder supranationale Bündnisstrukturen?*
15. *Welche militärischen Kooperationsabkommen oder vertieften Partnerschaften mit Drittstaaten wurden seit Amtsantritt Ihrer Bundesregierung abgeschlossen oder vorbereitet?*
19. *Plant die Bundesregierung weitere Schritte zur militärischen Kooperation mit außereuropäischen Staaten?*
20. *Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Österreich seine internationale Rolle als neutraler Vermittler in Konflikten nicht verliert?*
21. *Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die öffentliche Relativierung der Neutralität Österreichs internationale Glaubwürdigkeit als neutraler Staat beeinträchtigt?*
- a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*
23. *Können Sie ausschließen, dass Ihr Bundesregierung mittel- oder langfristig eine Aufgabe der Neutralität anstrebt?*

Die Bundesregierung bekennt sich auch in ihrem Regierungsprogramm zur Neutralität im Einklang mit der Verfassung und engagiert sich multilateral in den Vereinten Nationen und der OSZE.

Darüber hinaus nennt die Österreichischen Sicherheitsstrategie die aktive Neutralitätspolitik als eine der Grundlagen der österreichischen Sicherheitspolitik. Ebenso wird dort festgehalten, dass sich Österreichs sicherheitspolitische Stellung einerseits durch seine militärische Neutralität und andererseits durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union definiert.

Unsere Neutralität ist somit rechtliche Richtschnur unserer Handlungsmöglichkeiten, aber sie ist kein Verteidigungskonzept. Zu einem Verteidigungskonzept zählen andere Dinge, wie

die Aufrüstung des österreichischen Bundesheeres, die Erhöhung der Verteidigungsausgaben, die Beteiligung am Raketenabwehrschild Sky Shield oder die Verlängerung des Wehrdienstes, sowie Stärkung der zivilen Landesverteidigung.

Die Dokumente und Schlussfolgerungen der EU, insbesondere des Europäischen Rates, tragen der Neutralität Österreichs regelmäßig Rechnung.

Zu den Fragen 3, 13 und 22:

- 3. Verfolgt die Bundesregierung eine schrittweise Änderung, Einschränkung oder Neuinterpretation der Neutralitätspolitik Österreichs?*
- 13. Wie beurteilen Sie die zunehmende Einbindung Österreichs in sicherheits- und verteidigungspolitische Strukturen der Europäischen Union unter Neutralitätsgesichtspunkten?*
- 22. Wurde innerhalb der Bundesregierung jemals eine Änderung oder Aufhebung des Neutralitätsgesetzes diskutiert?*

Es ist zutreffend, dass sich seit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (BVG Neutralität) unser Verständnis der Neutralität und der Art, wie wir sie leben, stark gewandelt hat – dies nicht zuletzt durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

Nach Art. 23j B VG wirkt Österreich an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der Gemeinsamen Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union mit. Nach herrschender Meinung hat Art. 23j B VG (bzw. bereits dessen Vorgängerbestimmung, der frühere Art. 23f B VG, welcher im Jahr 1994 eingeführt wurde) dem BVG Neutralität im Umfang seines Anwendungsbereiches (dh. partiell) materiell derogiert.

Im Hinblick auf die erwähnte „Neutralitätspolitik“ hindert das BVG Neutralität Österreich jedenfalls nicht daran, Position zu völkerrechtswidrigem Verhalten zu beziehen.

Zu Frage 14:

- 14. Schließt die Bundesregierung einen NATO-Beitritt Österreichs kategorisch aus?*
 - a. Wenn nein, unter welchen Umständen wäre ein NATO-Beitritt aus Sicht der Bundesregierung denkbar?*

Ein Beitritt zur NATO würde gegen die insofern eindeutige Anordnung des BVG Neutralität, keinen Militärbündnissen beizutreten, verstoßen.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- 16. Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit intensivierter militärischer Kooperationen - insbesondere mit Drittstaaten außerhalb Europas - mit der österreichischen Neutralität?*
- 17. Welche konkreten Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der zuletzt intensivierten militärischen Zusammenarbeit mit Indien?*
- 18. Wie sind etwaige militärische Kooperationsmaßnahmen mit Indien, einschließlich diskutierter „Flotten- oder Truppenbesuche“, mit dem Neutralitätsgebot vereinbar?*

Nach herrschender Meinung ist dauernd neutralen Staaten eine rein waffentechnische Zusammenarbeit bzw. gemeinsame Rüstungsbeschaffung mit anderen EU-Staaten aber auch Drittstaaten – unter jederzeitiger Beendigungsmöglichkeit – gestattet, ebenso Kooperationen zu Ausbildungszwecken. Auch Flotten- oder Truppenbesuche verstoßen nicht gegen die Neutralitätspflichten.

Dr. Christian Stocker

